

**Stellungnahme zu der Änderung der Musterbauordnung  
in der von der Fachkommission am 14./15. März 2023 beschlossenen Fassung**

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB- bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Änderungsentwurf.

**I. Vorbemerkung**

1. Die Musterbauordnung hat zum Ziel, einen möglichst einheitlichen Rahmen für die Bauordnungen der Länder zu schaffen. Aus Sicht der planenden Berufe ist es dringend erforderlich, dass die Bauordnungen vollständig harmonisiert werden. Dies lässt sich einfach durch eine in allen Ländern verbindliche einheitliche Bauordnung erreichen. Das Nebeneinander von unterschiedlichen Regelungen zu identischen Sachverhalten des Planen und Bauens bringt keinerlei Vorteile, sondern nur Nachteile, weil sich Planende und Bauausführende sowie die Bauherren auf jeweils unterschiedliche Vorschriften einstellen müssen. Das verteuert, verzögert und verkompliziert das Planen und Bauen.
2. Die Musterbauordnung sollte grundlegend überarbeitet und weiterentwickelt werden, um heutigen und zukünftigen Anforderungen des Bauens besser gerecht zu werden. Der dringend notwendige kostengünstige Wohnungsbau lässt sich nur durch Vereinfachung, Suffizienz und Reduktion auf die wirklich notwendigen Regelungen und Normen erreichen. Das öffentliche Baurecht ist daher anzupassen und sollte um entsprechende Öffnungs- und Experimentierklauseln ergänzt werden.
3. Der Schlüssel zur Reduzierung der zu hohen Co<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich liegt in der intelligenten Weiterentwicklung und Nutzung des Bestands, von der Aufstockung bis zum Umbau. Die Musterbauordnung ist daher zu einer „Umbauordnung“ weiterzuentwickeln, wie es die ursprüngliche Initiative der Architects for future vorgeschlagen und mit konkreten Änderungsvorschlägen auch unterfüttert haben. Dieser Initiative hat sich der BDB seinerzeit angeschlossen und an ihr mitgearbeitet.

## II. Im Einzelnen

1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 8 - Geltungsbereich  
Es wird begrüßt, dass auch für Windenergieanlagen bestimmte Teile des MBO gelten sollen.
2. Zu § 6 Abs. 1 - Abstandsflächen  
Weshalb für Antennenmasten erst ab einer Höhe von 50 Metern Abstandsflächen zu beachten sind, kann nicht nachvollzogen werden, da Abwägungsentscheidungen auch bei geringerer Höhe angezeigt sein können.
3. Zu § 30 - Brandwände, § 35 – Treppenträume, § 48 – Wohnungen, § 49 – Stellplätze, § 62 Genehmigungsfreistellung  
Diese Vereinfachungen beim Bauen im Bestand und für Treppenträume mit Druckbelüftungsanlagen werden ausdrücklich begrüßt, sind aus unserer Sicht geboten und leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass der Bestand besser genutzt werden kann.
4. Zu § 42 – Energiebereitstellung, § 61 – Verfahrensfreiheit  
Diese Vereinfachungen dienen der Umsetzung der Energiewende im Gebäudebereich und werden ebenfalls begrüßt, auch wenn sie mehr in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen werden.
5. Zu § 63 – Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren  
Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren sollte auch dazu dienen, Verfahren zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund ist es völlig inakzeptabel, dass für die Genehmigungsverfahren, die im geänderten Abs. 2 angesprochen sind, eine Bearbeitungsfrist von bis zu einem Jahr vorgesehen ist. Auch große Bauvorhaben sollten in jedem Fall schneller bearbeitet werden können.
6. Zu § 67 - Abweichungen–, § 69 – Behandlung des Bauantrags  
Es wird begrüßt, dass aus der Kann-Vorschrift eine Soll-Vorschrift gemacht werden soll. Gleiches gilt für die Einrichtung einer einheitlichen Stelle zur Bearbeitung.

Berlin, den 26. Mai 2023

RA Martin Wittjen,

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-

Der BDB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registriernummer R001921 mit allen Angaben eingetragen, die zuletzt am 27.03.2023 aktualisiert wurden.